



Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung in der Max-Planck-Schule

Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage dieser Bestimmungen, die nach den Verordnungen zum Hessischen Schulgesetz und den Konferenzbeschlüssen der Max-Planck-Schule zusammengefasst sind.

1. Informationspflicht

- Zu Beginn des Schuljahres informieren die Lehrkräfte über die Bewertungskriterien in ihrem Unterrichtsfach.
- Zur Leistungsbeurteilung tragen Beobachtungen im Unterricht, mündliche, schriftliche, praktische Leistungsnachweise, Hausaufgaben und die Lernentwicklung bei.

2. Termine

- Die Termine der schriftlichen Arbeiten sind mindestens 5 Unterrichtstage vorher bekannt zu geben und außerdem auf dem Klassenarbeitsplan einzutragen; dies gilt auch für Wiederholungsarbeiten.
- In einer Unterrichtswoche dürfen nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten (einschließlich Lernkontrollen) geschrieben werden.
- Dies gilt nicht, wenn einzelne Schüler/innen nachschreiben.
- Die Rückgabe einer schriftlichen Arbeit soll nach 3 Unterrichtswochen erfolgen; erst nach der Rückgabe und Besprechung, jedoch nicht am gleichen Tag, kann eine neue Arbeit geschrieben werden.
- Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

3. Schriftliche Leistungen - Klassenarbeiten und Lernkontrollen

- Bei der Korrektur und Beurteilung werden nachstehende Grundsätze beachtet:
- Aus der Korrektur schriftlicher Arbeiten muss hervorgehen, welche Anforderungen nicht geleistet und welche gut gelöst wurden.
- Es werden Bewertungseinheiten erteilt, keine % - Angaben.
- Aus der Korrektur geht hervor, wie viele Bewertungseinheiten in jeder Teilaufgabe von der Summe der erreichbaren BE erteilt wurden.
- Längere Textproduktionen werden ggf. durch einen Kommentar bewertet.
- Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die Arbeit nach Rückgabe einzusehen; die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der Notenspiegel wird bekannt gegeben und von den Schülern auf der Arbeit vermerkt.

4. Gewichtung

- Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Vorgaben erfüllt wurde.
- Die Noten „sehr gut“ bis „ausreichend“ verteilen sich zu etwa gleichen Teilen auf 100% bis ca. 50% der Leistungserwartungen, die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ auf den Bereich von ca. 50% bis 0%.
- Diktate in Klasse 5: Die Note „mangelhaft“ wird ab dem Fehlerquotient von 10 % erteilt.
- Diktate in Klasse 6: Die Note „mangelhaft“ wird ab dem Fehlerquotient von 8 % erteilt.
- Vokabeltests in Fremdsprachen und vergleichbare schematische Abfragetests (z.B. in Hausaufgabenüberprüfungen) werden mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn ca. zwei Drittel der erwarteten Leistung erbracht wurde.
- Für die Oberstufe gelten folgende %-Regelungen für die Vergabe von Punkten:

%	0 - 19,9	20 - 26,9	27 - 33,9	34 - 40,9	41 - 45,9	46 - 50,9	51 - 55,9	56 - 60,9	61 - 65,9	66 - 70,9	71 - 75,9	76 - 80,9	81 - 85,9	86 - 90,9	91 - 95,9	96 - 100
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anhang zur Hausordnung

Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung in der Max-Planck-Schule

5. Wiederholung einer Arbeit

- Ist in den Jahrgangsstufen 5 – 9 mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten mit 5 oder 6 bewertet worden, ist die Arbeit zu wiederholen, sofern nicht der Schulleiter entscheidet, dass die Arbeit zu werten ist.
- Ist mehr als die Hälfte mit 5 oder 6, in der Oberstufe mit weniger als 5 Punkten bewertet, so ist die Arbeit zu wiederholen.
- Es wird die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.
- Eine nochmalige Wiederholung ist nicht möglich.
- Schreiben mehrere Klassen eines Jahrganges eine Arbeit mit gleicher Aufgabenstellung, so ist die Anzahl der nicht ausreichenden Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit.

6. Nachschreiben

- Die Lehrerin oder der Lehrer kann die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen Arbeiten verlangen.
- Versäumen Schüler ohne ausreichende Begründung einen schriftlichen Leistungsnachweis, so erhalten sie die Note 6 bzw. 0 Punkte.
- In begründeten Fällen verfügt der Lehrer eine Attestpflicht, wenn Lernkontrollen versäumt werden.
- Die Note 6 bzw. 0 Punkte wird auch erteilt, wenn ein Leistungsnachweis verweigert wird. Die Verweigerung ist aktenkundig zu machen.

7. Täuschungen

- Wer Texte anderer oder Ausschnitte daraus wörtlich übernimmt, ohne dies eindeutig kenntlich zu machen, täuscht den Leser über den eigenen Leistungsstand. Diese „Plagiate“ erfüllen den Tatbestand eines Täuschungsversuches und werden entsprechend geahndet bzw. bewertet.
- Je nach Ausmaß kommen bei Täuschungen als Maßnahmen in Betracht:
- Ermahnung, Beendigung und anteilige Bewertung, Beendigung und Neuschreiben mit veränderter Themenstellung oder Beendigung und Erteilung der Note 6 bzw. 0 Punkte.

8. Sonstige Leistungen – „mündliche“ Note

- Grundlage der sogenannten mündlichen Note sind Mitarbeit im Unterricht, Hausaufgaben, Hausaufgabenkontrollen, Vokabeltests, Referate, Präsentationen, praktische Übungen, Heftführung.
- Schriftliche Hausaufgabenkontrollen beziehen sich auf die vorausgegangene Unterrichtswoche, dauern nicht länger als 15 Minuten und entsprechen etwa einer Einzelbeurteilung in der Gesamtnote.
- Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen sollen nicht die Regel darstellen.

9. Notenbesprechung

- Mindestens zweimal pro Halbjahr, etwa in der Mitte und vor den Zeugniskonferenzen, werden die Noten besprochen.
- In den Notenbesprechungen werden die erteilten Noten von den Lehrkräften begründet.

10. Zeugnisnoten in den Klassen 5 bis 9

- Im Hauptfach zählt zur Hälfte die schriftliche und zur Hälfte die „mündliche“ Leistung.
- Im Nebenfach zählt zu einem Drittel die schriftliche und zu zwei Drittel die „mündliche“ Leistung.
- In Mittel- und Unterstufe gibt es ausschließlich die Notenstufen 1 – 6, es gibt keine Zwischennoten, Tendenzen können durch (+) oder (-) in den Teilnoten angegeben werden.
- Zeugnisnoten sind grundsätzlich glatt und ohne Tendenzen.

11. Benotung in der Oberstufe

- Die Leistungsbeurteilung in der **Einführungsphase** muss dem Charakter des Übergangs von der Mittelstufe in die Oberstufe gerecht werden.
- **Qualifikationsphase:** Für die Benotung sind die im Unterricht erbrachten Leistungen in allen Fächern unabhängig vom Niveau als Grund- oder Leistungskurs mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise.

Stand: August 2017